

[.....]

4.3 Geldverrechnungskonten

Die Eurex Clearing AG führt für jedes Clearing-Mitglied in jeder Wahrung, in der Produkte existieren, ein internes Geldverrechnungskonto in einer fur das Clearing verwendeten Wahrung, auf welchem die taglichen Abrechnungszahlungen, Optionspramien, Entgelte, Vertragsstrafen sowie sonstige Barverpflichtungen aus dem Clearing-Verfahren verrechnet werden.

Der tagliche Saldo des ~~EUR bzw. CHF~~ Geldverrechnungskontos wird dem jeweiligen, fur den Geldverrechnungsverkehr in der betreffenden Wahrung genutzten Konto des Clearing-Mitglieds bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bzw. dem SNB-Konto (einschlielich des SIC-Kontos) bzw. dem korrespondierenden Konto bei einer von der Eurex Clearing AG fur den betreffenden Markt anerkannten Geldabwicklungslokation des Clearing-Mitgliedes belastet bzw. gutgeschrieben, soweit die Eurex Clearing AG ein Guthaben nicht als Sicherheit beansprucht.

~~Der tagliche Saldo in dem Geldverrechnungskonto einer anderen Wahrung wird dem jeweils entsprechenden Wahrungskonto des Clearing-Mitgliedes bei der Clearstream Banking AG bzw. dem korrespondierenden Konto bei einer von der Eurex Clearing AG fur den betreffenden Markt anerkannten Geldabwicklungslokation belastet bzw. gutgeschrieben. Das Clearing-Mitglied ist fur die valutengerechte Deckung seiner der Wahrungskonten bei der Clearstream Banking AG verantwortlich.~~

[.....]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[.....]

2.4 Teilabschnitt Clearing von Index-Futures-Kontrakten

[.....]

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die DAX[®]- , MDAX[®]- und TecDAX[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.
- (2) Maßgebend für die OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag gehandelt werden.
- (3) Maßgebend für die SMI[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der virt-x im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SWX Schweizer Börse bzw. der virt-x für die im SMIM[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.
- (4) Maßgebend für die Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Index, Dow Jones STOXX[®] 50 Index, Dow Jones STOXX[®] 600 Index , Dow Jones STOXX[®] Mid 200 Index sowie Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Index und Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Index Futures-

Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones STOXX® Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

- (5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der Dow Jones Global Titans 50SM Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.
- (6) Maßgebend für die Dow Jones Italy Titans 30SM Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Borsa Italiana im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im Dow Jones Italy Titans 30SM Index enthaltene Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise.

(7) Maßgebend für die RDXxt® USD – RDX Extended Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange im Rahmen der Schlussauktion für die im RDXxt® USD – RDX Extended Index enthaltene Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise.

(7)(8) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[.....]

2.7 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Futures-Kontrakten auf Aktien¹.

[.....]

2.7.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-

¹ Depositary Receipts (aktienvertretende Zertifikate) werden wie Aktien behandelt

Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf Schweizer Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Virt-X [beziehungweise der Swiss Exchange](#) am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (2) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf deutsche Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Deutschen Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (3) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf belgische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Brussels am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (4) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf französische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Paris am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (5) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf italienische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Borsa Italiana am Schlussabrechnungstag EZ ermittelt wurde.
- (6) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf niederländische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Amsterdam am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (7) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf spanische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Bolsa de Madrid am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (8) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf finnische und schwedische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (9) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf irische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystem der Irish Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (10) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf österreichische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels

des elektronischen Handelssystems der Wiener Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.

- (11) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf griechische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Athener Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (12) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf portugiesische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Lissabon am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (13) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf schwedische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Stockholm Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.²

(14) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf russische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.

[.....]

² Bei Futures-Kontrakten auf Aktien von TeliaSonera finden die Regelungen für Futures-Kontrakten auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung. Vgl. dazu Abschnitt (8).

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[.....]

3.6 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakten auf Aktien³ (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf Aktien.

[.....]

3.6.3 Referenzpreis

(1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden folgende Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises zugeordnet:

- § für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien deutscher und US-amerikanischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse
- § für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften⁴ das elektronische Handelssystem der virt-x oder der SWX
- § für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Helsinki Stock Exchange
- § für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften⁵ das elektronische Handelssystem der Amsterdam Exchanges

³ [Depositary Receipts \(aktienvertretende Zertifikate\) werden wie Aktien behandelt.](#)

⁴ Bei Aktienoptionen und LEPOs auf den Wert Synthes finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

⁵ Bei Aktienoptionen und LEPOs auf den Wert Fortis finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

- § für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien schwedischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Stockholmsbörsen
- § für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien französischer Aktiengesellschaften⁶ das elektronische Handelssystem der Bourse de Paris
- § für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Borsa Italia
- § für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien spanischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Bolsa de Valores de Madrid
- § für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien russischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der London Stock Exchange

- (2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.3 Absatz 1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

3.6.4 Sicherheitsleistung

[.....]

⁶ Bei Aktienoptionen und LEPOs auf die Werte Dexia, EADS, ST Microelectronics finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien französischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse⁷

[.....]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[.....]

2.2 Verzug

[.....]

- (6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1, 2 und 3 entstanden sind, hat das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10% des Wertes der gemäß Absatz 1 Satz 1 geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-\$ 400,00 bzw. CHF 400,00 für Wertpapiergattungen in der Abrechnungswährung CHF und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-\$ 8.000,00 bzw. CHF 8.000,00 für Wertpapiergattungen in der Abrechnungswährung CHF.

[.....]

⁷ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.